

Rahmenvertrag
über eine Rabattverlustversicherung

zwischen dem

Freistaat Bayern
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
Odeonsplatz 4
80539 München

- Freistaat Bayern -

und der

Basler Securitas Versicherungs-AG, Basler Str. 4, 61345 Bad Homburg
vertreten durch Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstr. 4
32758 Detmold

- Versicherer -

- Freistaat Bayern und der Versicherer gemeinsam auch
die Vertragsparteien -

wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010

folgender Rahmenvertrag über eine Rabattverlustversicherung geschlossen:

PRÄAMBEL

Die Vertragsparteien haben mit Wirkung vom 1. Januar 2010 einen Vertrag über eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung abgeschlossen. Die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung gewährt unter den dort genannten Voraussetzungen Bediensteten des Freistaates Bayern sowie ehrenamtlichen Richtern und Richterinnen nach den Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes und der entsprechenden Verwaltungsvorschriften Versicherungsschutz für Sachschäden an nicht im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Fahrzeugen, welche von den Bediensteten aus triftigen Gründen zur Durchführung einer Dienstfahrt benutzt werden.

Der von der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung umfasste Versicherungsschutz deckt den Schaden, der dem/der Bediensteten infolge einer Höherstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung entsteht, nicht ab. Der Freistaat Bayern gewährt für einen entsprechenden Vermögensnachteil des/der Bediensteten keinen finanziellen Ausgleich.

Den Bediensteten wird ermöglicht, durch individuellen Abschluss eines Rabattverlustversicherungsvertrages die Entstehung eines Schadens durch Höherstufung in ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung zu verhindern. Diesem Ziel dient der Abschluss dieser Rahmenvereinbarung.

Im Folgenden soll aus Gründen der Übersichtlichkeit einheitlich die männliche Form des Bediensteten/Versicherten verwendet werden. Hiervon sind ohne Diskriminierung auch die weiblichen Bediensteten des Freistaates Bayern umfasst.

§ 1 Gegenstand der Versicherung

(1) Die Rabattverlustversicherung dient der Absicherung von Vermögensschäden im Sinne des nachfolgenden § 2, die bei einer von der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung versicherten Fahrt bei Unfällen entstehen. Sie steht den Bediensteten des Freistaats Bayern einschließlich der ehrenamtlichen

Richter und der staatlichen Bediensteten bei den Landratsämtern, soweit diese dort staatliche Aufgaben wahrnehmen, offen (berechtigte Bedienstete).

- (2) Der vorliegende Vertrag gilt als Rahmenvertrag.
- (3) Jeder berechtigte Bedienstete kann auf Antrag an diesem Rahmenvertrag teilnehmen. Für jeden teilnehmenden Bediensteten wird ein gesonderter Versicherungsschein (Einzelvertrag) ausgestellt.
- (4) Versicherungsnehmer und Versicherter des jeweiligen Einzelvertrages ist der Bedienstete.
- (5) Die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) finden keine Anwendung.

§ 2 Zu versichernder Vermögensschaden

- (1) Zu versichern ist der Vermögensschaden, der dem Versicherten entsteht, wenn
 - a) wegen eines während einer Dienstfahrt verursachten Haftpflichtschadens der Prämienatz der für sein Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angehoben wird (Rabattverlust) oder
 - b) es zu einem Rabattverlust wegen eines während einer Privatfahrt verursachten Haftpflichtschadens kommt, und der unmittelbar vorangegangene Haftpflichtschaden, der auf einer Dienstfahrt verursacht worden sein muss, zwar eine Rückstufung in der Schadenfreiheitsklasse der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, aber keinen Vermögensschaden durch die Anhebung des Prämienatzes auslöste.Für die Ersatzpflicht ist maßgeblich, dass der den Vermögensschaden auslösende Haftpflichtschaden auf einer Privatfahrt während der Vertragslaufzeit eingetreten ist und zum Zeitpunkt des vorangehenden Haftpflichtschadens der Dienstfahrt auch eine Schadenfreiheitsverlustversicherung für den Bediensteten (ggf. auch bei einem Versicherer eines früheren Rahmenvertrages) bestanden hat.

- (2) Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherte den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt.

§ 3 Versichertes Risiko

- (1) Der Berechnung des Vermögensschadens nach § 2 sind zugrunde zu legen
- a) alle innerhalb eines Kalenderjahres angemeldeten, während einer Dienstfahrt – oder Privatfahrt, sofern die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b vorliegen – verursachten Haftpflichtschäden, soweit sie nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden sind, und
 - b) die Rückstufungstabelle sowie die sich daraus ergebende Rabattverlusttabelle des im Zeitpunkt des Schadenfalls gültigen Tarifs des Haftpflichtversicherers des Versicherten.

Alle anderen, nicht in § 2 oder § 3 genannten und der privaten Sphäre zuzuordnenden Haftpflichtschäden sowie spätere Veränderungen der Prämie bleiben unberücksichtigt.

- (2) Ein über den nach § 3 Abs. 1 abgerechneten Betrag hinausgehender Vermögensschaden ist nicht zu ersetzen.
- (3) Sind bereits ein oder mehrere während einer Dienstfahrt oder Privatfahrt gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b verursachte Haftpflichtschäden im selben Kalenderjahr angemeldet worden, sind alle bisher gemeldeten Schäden der Berechnung nach § 3 Abs. 1 zugrunde zu legen; von der berechneten Schadenssumme wird ein bereits vorher erstatteter Betrag abgezogen.

§ 4 Leistungsbegrenzung

Sind die Entschädigungsleistungen für die der Berechnung zugrunde gelegten Haftpflichtschäden geringer als der errechnete Vermögensschaden, ist der Vermögensschaden nur bis zur Höhe der Entschädigungsleistungen zu ersetzen; der Versicherte kann in diesen Fällen durch Erstattung der Ent-

schädigungsleistungen eine Anhebung des Prämienatzes der für sein Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vermeiden.

§ 5 Geltendmachung von Ansprüchen

- (1) Der Versicherte hat für den Nachweis des entstandenen Vermögensschadens eine Bestätigung des Haftpflichtversicherers vorzulegen, aus der zu entnehmen sein muss:
 - a) die Einstufung des Versicherungsvertrages im Zeitpunkt des Schadensfalls; im Falle eines Vermögensschadens gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b auch die Einstufung im Zeitpunkt des vorangegangenen Schadensfalles,
 - b) die Tarifprämie (Prämienatz 100 %) für das betroffene Fahrzeug,
 - c) die Höhe der Entschädigungsleistungen sowie
 - d) alle Informationen und Unterlagen, die für die Berechnung des Vermögensschadens erforderlich sind (z.B. AKB und Tarifbestimmungen, Rückstufungsregelungen).

- (2) Wird ein Vermögensschaden gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b geltend gemacht, hat der Versicherte zusätzlich die Schadennummer anzugeben, unter welcher der vorangegangene Dienstfahrt-Fahrzeug- und der Rabattverlust-Versicherungs-Schaden bearbeitet wurde.

§ 6 Beginn und Ende des Vertrages sowie der Einzelverträge

- (1) Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Versicherungsschutz der Rabattverlustversicherung erlischt zum selben Zeitpunkt, zu dem auch der Versicherungsschutz der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung zwischen dem Versicherer und dem Freistaates Bayern endet. Das bedeutet, dass dieser Rahmenvertrag automatisch beendet wird, wenn der Vertrag über die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung endet.

- (3) Eine Kündigung des Rahmenvertrages zur Rabattverlustversicherung nach einem Schadenereignis ist ausgeschlossen.
- (4) Bei Nichtzahlung einer Folgeprämie eines Einzelvertrages gelten die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eine Kündigung des Rahmenvertrages aufgrund der Nichtzahlung von Prämien der Einzelverträge ist ausgeschlossen.
- (5) Der Versicherungsschutz eines Einzelvertrages beginnt mit dem Eingang der Anmeldung des Bediensteten zum Rahmenvertrag bei dem Versicherer, frühestens am 1. Januar 2010. Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn der Bedienstete die im Versicherungsschein genannte erste Prämie nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt hat. Dies gilt nur, wenn der Bedienstete die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten hat.
- (6) Der jeweilige Einzelvertrag endet mit Ablauf des Versicherungsjahres. Die Einzelverträge verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Versicherte den Vertrag nicht kündigt. Der Versicherte kann den Einzelvertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie dem Versicherer spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.
- (7) Mit Beendigung des Rahmenvertrages enden auch die Einzelverträge. Der Versicherer informiert die Versicherten rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages über das Erlöschen der Einzelverträge.
- (8) Eine Kündigung eines Einzelvertrages ist nur mit Zustimmung des Freistaates Bayern möglich.

§ 7 Versicherungsprämie

- (1) Die Prämie für einen Einzelversicherungsvertrag beträgt EUR 13,85 zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer.

- (2) Prämienschuldner sind die jeweiligen Versicherten der Einzelverträge. Ein Anspruch gegen den Freistaat Bayern besteht nicht.
- (3) Die Einzelprämien sind Jahresprämien, die im Voraus zu entrichten sind. Beträgt die Vertragslaufzeit des Einzelvertrages weniger als ein Jahr, erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

§ 8 Schadeninformationen

Der Freistaat Bayern ist einmal jährlich und zusätzlich auf Anforderung innerhalb von 3 Wochen über den aktuellen Schaden- und Aufwandverlauf des jeweiligen Jahres zu informieren. Hierbei sind Einzelschadenaufstellungen in elektronisch auswertbarer Form zur Verfügung zu stellen. Der Inhalt der Schadeninformationen und Schadenauswertungen wird zwischen dem Freistaat Bayern und dem Versicherer abgestimmt.

§ 9 Gerichtsstand

Für Klagen aus den Einzelverträgen ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer/Versicherte zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer/Versicherten ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

§ 10 Anwendbares Recht

Dieser Rahmenvertrag und die Einzelverträge unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Regelungen (IPR) sowie den Regelungen des UN-Kaufrechts. Der Schriftverkehr ist in deutscher Sprache zu führen.

§ 11 Sonstiges

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Ungültigkeit einzelner Regelungen die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Rahmenvertrages nicht berührt. Soweit sich einzelne Regelungen als ungültig erweisen, verpflichten sich die Vertragsparteien einvernehmlich zusammenzuwirken, um eine nach Treu und Glauben für beide Seiten angemessene Regelung zu finden. Letzteres gilt auch für die Schließung etwaiger Regelungslücken.
- (2) Änderungen dieses Rahmenvertrages können nur einvernehmlich erfolgen und bedürfen stets der Schriftform.

München, den 14.12.2009

Freistaat Bayern

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen

Detmold, den 22.12.2009

Basler Securitas Versicherungs-AG

vertreten durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH